

## Hallenordnung

1. Vor dem Betreten der Reitbahn bzw. vor dem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf „Bitte Tür frei!“ und durch Abwarten der Antwort „Tür ist frei!“, dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann. Das gleiche gilt für das Verlassen der Bahn.
2. Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgen stets in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie, um andere Reiter nicht zu behindern und um Gefahrensituationen zu vermeiden. Die Aufstellung der Pferde erfolgt senkrecht zur Mittellinie. Die Pferde müssen so erzogen werden, dass sie beim Aufsteigen stehen bleiben.
3. Von anderen Pferden ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand nach vorne bzw. ein Zwischenraum zur Seite von mind. einer Pferdelänge, d.h. ca. 2,50 m zu halten.
4. Schritt reitende oder pausierende Reiter lassen trabenden und galoppierenden Reitern den ersten Hufschlag frei. Es sollte auf dem zweiten Hufschlag zum Schritt oder Halten durchpariert werden. Wer ausnahmsweise auf dem ersten Hufschlag halten will, informiert die Reiter durch den Ruf „Bitte Hufschlag frei!“. Reiter, die ihre Pferdedecke in der Eingangsecke ablegen möchten, informieren die übrigen Reiter durch den Ruf „Bitte Ecke frei!“.
5. Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist rechts auszuweichen.
6. Wird auf einer Hand geritten, haben Reiter, die ganze Bahn reiten, Vorrecht vor den Reitern, die auf dem Zirkel reiten: „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“.
7. Longieren in der Reithalle ist nur gestattet, wenn dadurch andere Reiter nicht gestört werden. Longieren ist grundsätzlich nicht gestattet, wenn mehr als zwei Pferde geritten werden. Longieren am Halfter ist nicht gestattet. Peitschenknallen und andere störende Geräusche sind zu unterlassen. Es muss selbstverständlich sein, dass erfahrene Reiter auf schwächere Reiter oder Reiter mit jungen, unregulierten Pferden, Rücksicht nehmen. Beim Longieren hat der Longenführer stetig die Position auf der Mittellinie zu wechseln, um den Hallenboden gleichmäßig zu belasten. Während des Voltigierens darf sich kein Reiter in der Reithalle befinden.
8. Während der Reitbetriebs ist der Aufenthalt in der Reithalle nur den aktiven Reitern, dem Reitlehrer oder evtl. Hilfspersonal gestattet. Der Aufenthalt von Hunden ist in der Reithalle und auf den Außenplätzen nicht gestattet.
9. Das Fahren von Kutschen/Sulkys, etc. ist nur auf dem Dressurplatz gestattet.
10. Freispringen ist in den im Hallenbelegungsplan vorgesehenen Zeiten erlaubt. Hindernisse sind nach Gebrauch grundsätzlich wieder aus der Reithalle zu entfernen. Zerstörtes Hindernismaterial ist unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.

11. Reitunterricht: Unterricht kann von einer autorisierten Person erteilt werden. Dieses erfolgt immer in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Die Unterrichtung vereinsfremder Reiter kann nur mit Absprache und gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr erfolgen. Dieser Unterricht darf den vereinseigenen Reitbetrieb in keiner Weise stören. Bei Einzelunterricht sollen Reitlehrer und Reitschüler den übrigen Reitbetrieb nicht mehr als unumgänglich stören.
12. Vor dem Verlassen der Reithalle sind grundsätzlich die Pferdehufe auszukratzen und die Pferdeäpfel zu entfernen. Letzteres gilt auch für die Außenplätze.
13. Das Wälzenlassen von Pferden in der Reithalle ist nicht gestattet.
14. Jeder Benutzer der Reithalle ist turnusmäßig zur Begradigung des Hufschlages verpflichtet. Wird dieser Dienst nicht verrichtet, ist eine entsprechende Gebühr fällig. Sie beträgt z.Zt. 25 €.
15. Das Rauchen in der Reithalle und in den Ställen ist verboten.

#### **Hallenbelegungsplan:**

Aus dem Hallenbelegungsplan ist für jeden Nutzer der Reitanlage ersichtlich, zu welcher Zeit die Reithalle für bestimmte Zwecke belegt ist und wann diese zur allgemeinen Verfügung steht. Kurzfristige Änderungen sind frühzeitig an der Reithallentafel bekanntzugeben.

#### **Allgemeines:**

Alle Nutzer der gesamten Reitanlage sind angehalten, die Anlagen schonend zu behandeln. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Reitern, Pferden und Zuschauern beim Betreten der Reitanlage entstehen.

Zum Schutz der gesunden Pferde ist das Einbringen von Pferden mit ansteckenden Krankheiten (insbesondere Husten, etc.) in die gesamte Reitanlage strengstens untersagt.

Alle Pferde müssen ausreichend haftpflichtversichert sein.

Die Benutzung der gesamten Reitanlage ist kostenpflichtig und muss entsprechend beim Vorstand angemeldet werden.

Bei nachgewiesenen oder grobfahrlässigen Verstößen gegen diese Hallenordnung werden Reiter bzw. Pferdehalter vom Vorstand des RuF Bad Meinberg verwarnet und im Wiederholungsfall zeitlich oder auf Dauer die Benutzung der Reitanlage untersagt.

Bad Meinberg, den 14.02.2013

Irmtraud Sprenger  
1. Vorsitzende